

921. „Publikandum betreffend die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden der preußischen Monarchie in Beziehung auf die innere Landes- und Finanzverwaltung“. Königsberg, 16. Dezember 1808

Stein-A.: Beilage zum 155. Stück der „Berlinischen Nachrichten von Staats- und gelehrten Sachen“ vom Dezember 1808.—Gesetzsammlung Sp. 527 ff., gez. Friedrich Wilhelm, gegengez. Altenstein u. Dohna; Papiere Schöns II S. 69 ff.; Altmann, Ausgew. Urkunden Nr. 8.—Hier nach dem Text der Gesetzsammlung.

*Verkürzte und teilweise veränderte Fassung des Organisationsplans vom 24. November 1808<sup>1</sup>.*

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. haben beschlossen, den obersten Verwaltungsbehörden für das Innere und die Finanzen eine verbesserte, den Fortschritten des Zeitgeistes, der durch äußere Verhältnisse veränderten Lage des Staates und den jetzigen Bedürfnissen desselben angemessene Geschäftseinrichtung zu geben und heben daher die in dieser Hinsicht bestehenden Einrichtungen hiemit auf.

Die neue Verfassung bezweckt, der Geschäftsverwaltung die größtmögliche Einheit, Kraft und Regsamkeit zu geben, sie in einem obersten Punkt zusammenzufassen und die Geisteskräfte der Nation und des einzelnen auf die zweckmäßigste und einfachste Art für solche in Anspruch zu nehmen. Die Regierungsverwaltung geht zu dem Ende künftig von einem dem Oberhaupt des Staates unmittelbar untergeordneten obersten Standpunkt aus. Es wird von demselben nicht allein das Ganze übersehen, sondern auch zugleich unmittelbar auf die Administration gewirkt. Eine möglichst kleine Zahl oberster Staatsdiener steht an der Spitze einfach organisierter, nach Hauptverwaltungszweigen abgegrenzter Behörden; im genauesten Zusammenhang mit dem Regenten leiten sie die öffentlichen Geschäfte nach dessen unmittelbar ihnen erteilten Befehlen selbständig und selbsttätig mit voller Verantwortlichkeit und wirken so auf die Administration der untergeordneten, in gleicher Art gebildeten Behörden kräftig ein.

Die Nation erhält eine ihrem wahren Besten und dem Zweck angemessene Teilnahme an der öffentlichen Verwaltung, und dem ausgezeichneten Talent in jedem Stand und Verhältnis wird Gelegenheit eröffnet, davon zum allgemeinen Besten Gebrauch zu machen.

Wir verordnen demnach:

1. Die oberste allgemeine Leitung der ganzen Staatsverwaltung vereinigt sich in dem Staatsrat unter Unserer unmittelbaren Aufsicht. Die nähern Bestimmungen über dessen Organisation und Verfassung behalten Wir Uns indessen noch vor.
2. Das Ministerium besteht aus dem Minister des Innern, dem Minister der Finanzen, dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, dem Kriegsministerium, dem Justizminister. Jeder Minister ist Chef desjenigen Departements, an dessen Spitze er steht, und der solchem untergeordneten Abteilungen. Eines jeden Departements Wirksamkeit erstreckt sich in Rücksicht der Gegenstände desselben über sämtliche Provinzen. Die äußeren Verhältnisse der drei letzterwähnten Ministerien, welche eine verbesserte Verfassung nach den nämlichen Grundsätzen erhalten, werden durch eine besondere Verordnung bekannt gemacht werden, und die jetzige bezieht sich daher nur auf die des Ministeriums des Innern und der Finanzen. Durch eine besondere Instruktion ist die Geschäftsführung des gesamten Ministerii als solches näher bestimmt.
3. Das Ministerium des Innern begreift die ganze innere Landesverwaltung im ausgedehntesten Sinne des Worts in sich mit Ausnahme der eigentlichen Finanz-, Militär- und Rechtsangelegenheiten. Es gehört daher zu demselben alles, was auf die Grundverfassung des Staates und das innere Staatsrecht Bezug hat, imgleichen die Polizeiverwaltung in ihrem ganzen Umfange, mithin auch die Zensurangelegenheiten, jedoch mit Ausnahme der Schriften politischen Gegenstandes, deren Zensur dem Departement der

<sup>1</sup> Vgl. Ritter, Stein S. 248 ff.

## ZWEITE KÖNIGSBERGER AMTSZEIT

auswärtigen Angelegenheiten überlassen wird. Auch die polizeiliche Aufsicht über das Forst- und Jagdwesen (§ 25) wird gleichfalls ausgenommen.

4. Das Departement des Innern teilt sich in folgende Sektionen: 1. die Sektion für die allgemeine Polizei, 2. die Sektion für Gewerbepolizei, 3. die Sektion für den Kultus und öffentlichen Unterricht, die in zwei Unterabteilungen zerfällt: a) für den Kultus, b) für den öffentlichen Unterricht, 4. die Sektion der allgemeinen Gesetzgebung. Außerdem werden 5. die Medizinalsachen und 6. die Angelegenheiten des Bergbaues, der Münze, Salzfabrikation und Porzellan-Manufaktur in besonderen Abteilungen bearbeitet. Die erste Sektion steht unmittelbar unter dem Minister des Innern und seiner Leitung. Den Sektionen 2, 3 und 4 sind Geheime Staatsräte als Chefs vorgesezt, die jedoch dem Minister des Innern untergeordnet sind. Die Abteilungen 5 und 6 werden, je nachdem die Sachen dazu geeignet sind, entweder von dem Minister des Innern unmittelbar oder von einem besonderen Dirigenten unter solchem geleitet.

5. Zu der Sektion der allgemeinen Polizei gehören alle Zweige der Landespolizei, welche nicht in Gewerbepolizei dem weitesten Sinne des Worts nach, in Erziehungs-polizei und in Medizinalpolizei eingreifen. Es ressortiert also namentlich von dieser Sektion: 1. die ganze Sicherheitspolizei, 2. das Armenwesen, Arbeits- und Krankenhäuser und alle dahin gehörigen Anstalten, imgleichen auch Witwenkassen und ähnliche Institute, 3. die Polizei der ersten Lebensbedürfnisse, Magazine aller Art zur Abwendung des Mangels und der Teuerung, 4. alle öffentlichen Anstalten zur Bequemlichkeit und zum Vergnügen; die Theater ressortieren jedoch von der Sektion der Unterrichtspolizei; 5. die Post unter näher zu bestimmenden Modifikationen, 6. die innere Staatsverfassung, namentlich die ständische Verfassung und was darauf Bezug hat, Aufsicht auf städtische und ländliche Korporationen, überhaupt alle bisher zum innern Staatsrecht gerechneten Angelegenheiten, ferner 7. die Juden und Sektierer, jedoch nicht in Beziehung auf ihren Kultus, sondern bloß auf ihre Verfassung, das Kantonwesen und ihren politischen Zustand, 8. die Aufsicht und Besetzung der Provinzial-, Finanz- und Polizeikollegien unter Mitwirkung des Ministeriums der Finanzen.

6. Es sind demnach dieser Sektion speziell untergeordnet: 1. die Kriegs- und Domänenkammern oder, wie sie von Publikation der Verordnung über ihre künftige neue Organisation heißen sollen, die Regierungen, 2. die Stände und ihre Behörden, insofern darüber überhaupt eine Aufsicht des Staates eintritt, 3. das General-Postamt, welches jedoch neu organisiert wird und die selbständige Leitung des technischen Teils des Postwesens behält, 4. das Polizeidirektorium der Residenz Berlin, welches gleichfalls eine neue Organisation und einen Oberpräsidenten an die Spitze bekommt.

7. Die Sektion der Gewerbepolizei besorgt diese im allgemeinsten Sinn des Worts sowohl in Beziehung auf Produktion als Fabrikation und Handel. Es gehört daher zu ihrem Geschäftskreis: a) die ganze landwirtschaftliche Polizei mit Ausschluß des Domänen- und Forstwesens, b) alle Anstalten zur Beförderung der Landwirtschaft, Gemeinheits-teilungen, Meliorationen durch Austrocknung der Sümpfe etc., das Gestütswesen, jedoch durchaus lediglich in polizeilicher Hinsicht, c) das Zunftwesen und was damit in Verbindung steht, Schauanstalten, überhaupt die Polizei der Fabrikation mit Ausschluß der für die Bergwerks-Sektion gehörigen größern metallischen Fabrikationen, d) das ganze Bauwesen und die oberste Leitung der Administration von allen Fabrikationen, welche für Rechnung des Staats betrieben werden, insofern solche nicht, wie die Porzellan-Manufaktur, Salzwerke etc. andern Sektionen oder wie die Pulverfabrikation dem Militärdepartement besonders beigelegt sind, e) die ganze polizeiliche Leitung des Münz-wesens; die Münzfabrikation selbst ressortiert jedoch von der Sektion für den Bergbau und die Münze; f) die Handelspolizei im weitesten Umfange des Worts, mithin alle Bestimmungen über den in- und ausländischen Handel, insoweit nicht rücksichtlich des letztern die Wirksamkeit des Departements der auswärtigen Angelegenheiten, von welchem die Handels-Kommissärs ressortieren, eintritt; die Marktrechte, Taxen, alle An-

stalten und Meliorationen zur Beförderung des Handels, insonderheit die Fürsorge wegen der Seehäfen, Schiffbarmachung der Ströme, Anlegung von Kanälen, Chausseen und Landstraßen; g) die polizeiliche Aufsicht über die Geldinstitute der Stände, Korporationen und Gemeinden, mithin auch über die landschaftlichen Kreditsysteme, insoweit es auf deren dem Ganzen unschädliche und zweckmäßige Einrichtung, insoweit es dabei aber auf ständische und Kommunitätsverfassung ankommt, gehört die Sache nach § 5 und 6 vor die Sektion der allgemeinen Polizei; h) die Art der Teilnahme der Sektion der Gewerbe-polizei in Absicht der Bank wird durch ein besonderes Reglement bestimmt werden.

8. Dieser Sektion werden unmittelbar untergeordnet: 1. die zu errichtende technische Gewerbs- und Handelsdeputation. Sie soll bestehen aus einigen Staatsbeamten, aus Gelehrten, Künstlern, Landwirten, Manufakturiers und Kaufleuten, welche die erforderliche wissenschaftliche oder praktische Bildung haben. Ihr Zweck ist, das wissenschaftliche der ganzen Gewerbkunde in ihren Fortschritten zu verfolgen und unter Mitteilung der Resultate mit ihrem Gutachten der Sektion an die Hand zu gehen. Eine besondere Verordnung wird ihre innere Organisation bestimmen. 2. Die technische Baudeputation und das Hofbauamt, welches letztere der Kontrolle der ersteren unterworfen wird, beide aber gleichfalls eine neue Einrichtung erhalten. Die technische Baudeputation bleibt die Examinationsbehörde für Baukünstler und Feldmesser. 3. Die Fabriken-Kommissarien stehen zwar zunächst unter den pp. Kammern (Regierungen), die für die Residenz aber in unmittelbarer Verbindung mit der Sektion.

9. Bei der Sektion für den Kultus und öffentlichen Unterricht steht die Abteilung für den Kultus unter spezieller Direktion eines vorsitzenden Staatsrats, die für den öffentlichen Unterricht aber unter unmittelbarer Leitung des Geheimen Staatsrats und Sektions-Chefs.

10. Zum Geschäftskreise der Abteilung des öffentlichen Unterrichts gehören: a) alle höheren wissenschaftlichen Kunstvereine, welche vom Staate unterstützt werden, die Akademien der Wissenschaften und Künste, imgleichen die Bauakademie zu Berlin, insoweit der Staat sich eine Einwirkung auf solche vorbehalten hat oder sie durch neue Konstitutionen festsetzt, wenigstens rücksichtlich ihrer Fonds und deren Verwaltung, b) alle Lehranstalten, Universitäten, Gymnasien, gelehrte, Elementar-, Bürger-, Industrie- und Kunstschulen ohne Unterschied der Religion, c) alle Anstalten, welche, wie das Theater, Einfluß auf die allgemeine Bildung haben, d) die Zensur aller Schriften, welche nicht politischen Inhalts sind.

11. Unter dieser Abteilung stehen unmittelbar: 1. die zu organisierende wissenschaftliche Deputation für den öffentlichen Unterricht. Sie tritt an die Stelle des Ober-Schulkollegiums und hat zum Zweck, für den öffentlichen Unterricht zu leisten, was die technischen Deputationen für andere Zweige der Staatsverwaltung leisten sollen. Die vorzüglichsten Männer in allen Fächern, welche auf den öffentlichen Unterricht Einfluß haben, werden zu Mitgliedern der Deputation erwählt, selbst wenn sie abwesend sind. Sie ist die Examinationsbehörde für höhere Schulbediente. Ihre übrige Einrichtung wird durch eine besondere Verordnung bestimmt werden. 2. Die Akademien der Wissenschaften und bildenden Künste und die Bauakademie, soweit sie nicht von besonderen Kuratoren abhängen. 3. Die Universitäten, bei welchen der Wirkungskreis der Kuratoren besonders bestimmt werden wird. 4. Die Königl. Theater und ähnliche Anstalten, insoweit sie nicht von besonderen Direktionen ressortieren. Die Schulen und Lehranstalten stehen nur mittelbar durch die pp. Kammern (Regierungen) unter dieser Abteilung.

12. Die Abteilung für den Kultus erhält alle Rechte der obersten Aufsicht und Fürsorge des Staats in Beziehung auf Religionsübung (jus circa sacra), wie diese Rechte das Allgemeine Landrecht Teil 2, Titel 11, § 113 seqq. bestimmt hat, ohne Unterschied der Glaubensverwandten. Nach Maßgabe der den verschiedenen Religionsparteien zugestanden Verfassung hat sie auch die Konsistorialrechte (jus sacrorum) namentlich in Absicht der Protestanten nach § 143 am angeführten Orte des Allgem. Landrechts. Ihr

## ZWEITE KÖNIGSBERGER AMTSZEIT

gebührt die Beurteilung wegen Tolerierung einzelner Sekten; auch die Juden stehen in Beziehung auf ihren Gottesdienst unter ihr. Nicht minder gebührt ihr die Aufsicht des Religionsunterrichts bei der Erziehung.

13. Da die Angelegenheiten des Kultus jedesmal durch die pp. Kammern (Regierungen) gehen, so hat diese Sektion keine Behörden, welche ihr unmittelbar untergeordnet sind, außer den Deputationen für Geistliche und Schulsachen in den Kammern, und insoweit katholische geistliche Sachen und die Aufsicht auf den Kultus tolerierter Sekten ein Gegenstand der Landeshoheit sind, die Deputationen der Kammern, welche die Landeshoheitsgegenstände bearbeiten.

14. Die Sektion der allgemeinen Gesetzgebung hat eigentlich keinen administrativen Wirkungskreis. Sie ist bestimmt, bei neuen Einrichtungen, Gesetzen und größeren Staatsoperationen ihr Gutachten mit steter Rücksicht auf die in der Wissenschaft gemachten Fortschritte abzugeben und die allgemeine Qualifikation künftiger höherer Staatsdiener durch die Aufsicht bei ihrer Prüfung zu kontrollieren.

15. Ihr sind unmittelbar untergeordnet: 1. die Ober-Examinations-Kommission, welche die Prüfung sämtlicher Räte in den Geschäftszweigen der Ministerien des Innern und der Finanzen besorgt. Sie erhält eine anderweitige Organisation und neue Instruktion. 2. Die Gesetzkommission. Sie wird gleichfalls neu organisiert und mit einem besondern Geschäftsreglement versehen. Sie erhält die Prüfung aller neuen Gesetzesvorschläge, in welches Departement sie auch einschlagen mögen, und sobald sie organisiert ist, soll kein Gesetz emanirt werden, worüber sie ihr Gutachten nicht abgegeben hat. Für ihr Gutachten erhält sie die möglichste Freiheit und Unabhängigkeit, und sie ist nur allein Uns unmittelbar dafür verantwortlich. Die Mitglieder werden von Uns unmittelbar ernannt. Die Gesetzkommission hat den ersten Vorschlag der Kandidaten, und der Minister des Innern schlägt sie Uns nach eingeholtem Gutachten des Sektionschefs vor. In Absicht der Justizmitglieder geschieht der Vorschlag von ihm gemeinschaftlich mit dem Großkanzler. Wir behalten Uns vor, auch ständische Repräsentanten zu Mitgliedern der Gesetzkommission zu ernennen, imgleichen auswärtige Männer von hervorragendem Talent zu außerordentlichen Mitgliedern.

16. Die Abteilung für das Medizinalwesen leitet die ganze Medizinalpolizei mit allen Anstalten des Staats für die Gesundheitspflege. Dieselbe hat ferner die oberste Aufsicht auf die Qualifikation des Medizinalpersonals und dessen Anstellung im Staate, auch unter Mitwirkung der Sektion für die allgemeine Polizei die oberste Leitung aller Krankenanstalten. Ihr gebührt ferner eine Teilnahme an dem Militär-Medizinalwesen, welche jedoch näher durch eine besondere Verordnung bestimmt werden wird. Vorläufig wird indessen festgesetzt, daß dieselbe bei den Bildungsanstalten des Militär-Medizinalwesens und bei der Prüfung der Qualifikation der Subjekte mitwirkt.

17. Dieser Abteilung sind unmittelbar untergeordnet: 1. die zu errichtende wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen. Sie besorgt den wissenschaftlichen Teil des Medizinalwesens, prüft die darin gemachten Fortschritte, teilt selbige zur Anwendung in polizeilicher Hinsicht der Abteilung mit und unterstützt dieselbe mit ihrem Gutachten über Gegenstände, wobei es auf kunstverständige und wissenschaftliche Kenntnisse ankommt. Sie bildet in den Provinzen ähnliche Deputationen, durch welche sie die benötigten Nachrichten einzieht und mit denen sie in fortwährender Verbindung steht. Sie vertritt künftig die Stelle des Ober-Collegii medici et sanitatis und erhält durch eine besondere Verordnung ihre Organisation. 2. Die allgemeinen Bildungsanstalten für das Medizinalwesen. 3. Die größeren Krankenanstalten in den Hauptstädten, soweit sie eigene Direktionen haben und nicht der pp. Kammer untergeordnet sind.

18. Die Abteilung für den Bergbau, die Münze, Salzfabrikation und Porzellan-Manufaktur besorgt: 1. die ganze Bergwerks- und Hüttenverwaltung im ausgedehntesten Umfange sowohl in polizeilicher als administrativer und technischer Rücksicht. Sie hat daher die Aufsicht und Leitung der Berg- und Hüttenwerke, welche für Rechnung des

Staats betrieben werden, der dazu gehörigen Etablissements, ihrer Bewirtschaftung und ihres Einbringens, des Handels mit den gewonnenen bergmännischen Produkten und Materialien, der Aufsuchung, Gewinnung und Fortschaffung der Brennmaterialien, Steinkohlen, Brennkohlen, des Torfs auf Domänen. Sie hat ferner die Leitung aller königlichen und die Aufsicht auf alle privatchemischen Fabrikationen, imgleichen der Gießereien, vorzüglich des Geschützes und der Ammunition, Gewehrfabriken, Hammerwerke, Drahtzüge etc. 2. Die technische Fabrikation der Münzen. Die Bestimmung des Münzfußes und der Münzarten hängt von der Sektion der Gewerbepolizei ab. 3. Die Salzfabrikation, die Anlegung und Betrieb der Salzwerke und den Transport des Salzes. Das Salzregal selbst wird aber von der Sektion der direkten und indirekten Abgaben verwaltet. 4. Den Betrieb der Porzellan-Manufaktur.

19. Unter dieser Abteilung stehen unmittelbar: 1. die Ober-Bergämter und Bergwerksbehörden, insofern sie nicht mit den pp. Kammern vereinigt werden oder einen besondern Berghauptmann vorgesetzt erhalten und derselbe dem Minister des Innern direkt untergeordnet wird, 2. die mineralischen Produkten-Debits-Behörden, imgleichen die Torf-administrationen, im Fall sie nicht bloß mittelbar durch die pp. Kammern unter der Sektion stehen, 3. die Münze, Porzellan-Manufaktur- und Salzwerkdirektionen, welche sämtlich mit neuen Instruktionen werden versehen werden.

20. Der Minister des Innern ist übrigens auch Chef der Behörde, welche zur Sammlung und Zusammenstellung statistischer Nachrichten eingerichtet und zu dem Ende mit einer besondern Instruktion versehen werden soll.

21. Das Ministerium der Finanzen leitet und verwaltet die gesamte Staatseinnahme, sie bestehe aus Domänen oder landesherrlichen Aufkünften. Die Staatsausgaben ressortieren nur insoweit von diesem Departement, als sie durch die Finanzverwaltung selbst veranlaßt werden. Die Bedürfnisse der übrigen Verwaltungszweige weist der Minister der Finanzen den betreffenden Departementschefs nach einer gemeinschaftlich mit solchen vorgenommenen Ausmittlung des Bedarfs in voller Summe an, und diese sowie die ihnen untergeordneten Sektionen haben nachher die weitere Disposition darüber. Es gehört hingegen vor das Finanzministerium die Verwaltung der Überschüsse, die Leitung des Staatsschuldenwesens und der unmittelbaren Geldinstitute des Staats, namentlich der Bank und der Seehandlung, wengleich deren Fonds aus Privatvermögen besteht.

22. Das Departement der Finanzen teilt sich gleichfalls in folgende Sektionen: 1. die Sektion des Generalkassen-, Bank-, Seehandlung- und Lotteriewesens, 2. die Sektion für die Domänen und Forsten, 3. die Sektion der direkten und indirekten Abgaben. Die erste Sektion steht unter unmittelbarer Leitung des Ministers der Finanzen. Den beiden letzteren Sektionen werden Geheime Staatsräte zur besonderen Leitung als Chefs vorgesetzt, die jedoch dem Minister der Finanzen untergeordnet sind.

23. Zum Ressort der ersten Sektion oder der Generalkassen-, Bank- und Lotteriesektion gehört die Verwaltung der Überschüsse des baren Staatsvermögens, die Bearbeitung des Staatsschuldenwesens, die Leitung sämtlicher Geldinstitute des Staates. Sie hat die Kuratel über die Generalstaatskasse und die Anweisung aller außerordentlichen Zahlungen. Das ganze Pensionswesen gehört für solche, insoweit nicht einer oder der andern Partie ein eigener Pensionsfonds zur Verwaltung überlassen wird. Die Stifter ressortieren, insoweit eine königliche Disposition über solche eintritt, von dieser Sektion. Bei solcher wird die Staatskassenbuchhalterei unter der Leitung eines Staatsrats geführt.

24. Ihr sind unmittelbar untergeordnet: 1. die Generalstaatskasse, in welche sich sämtliche bisher stattgefundenen Generalkassen vereinigen, und verschiedene Ausgabekassen a) für die Militärausgaben, b) für die auf die Zivilliste Bezug habenden Ausgaben, c) für alle auf das Staatsschuldenwesen Bezug habenden Ausgaben, 2. die Bank, 3. die Seehandlung, 4. die Lotterie, bei welcher ein gleiches stattfindet.

25. Die Sektion der Domänen und Forsten hat die Verwaltung der Domänen und

## ZWEITE KÖNIGSBERGER AMTSZEIT

landesherrlichen Forsten im weitesten Umfange, sowohl in Absicht der Disposition über ihre Substanz als ihre Nutzungen, mithin auch der Domänenabgaben und Jagdnutzungen. Sie führt zugleich die Verwaltung der Forstpolizei in Absicht der Privatforsten und Jagden.

26. Die technische Oberforstdeputation, imgleichen die Forstkartenkammer ist derselben unmittelbar untergeordnet. Die technische Oberforstdeputation ist gleichfalls eine wissenschaftliche konsultative Behörde, welche die Leitung der Administration durch Mitteilung der Resultate ihres wissenschaftlichen Forschens unterstützt und das nötige zur Verbesserung der Administration vorbereitet. Sie hat die Leitung der Forstunterrichtsanstalten und die Prüfung der Forstbedienten. Durch diese zieht sie sich die erforderlichen Nachrichten ein, und der Oberlandforstmeister ist Direktor derselben. In Fällen, wo es auf die Anwendung technischer oder wissenschaftlicher Agrikulturgrundsätze ankommt, bedient sich die Sektion zu einem gleichen Behuf der Deputation für den Ackerbau, welche eine Abteilung der technischen Gewerbs- und Handelsdeputation ist.

27. Zum Geschäftskreise der Sektion der direkten und indirekten Abgaben gehört die Verwaltung aller direkten und indirekten landesherrlichen Abgaben in der ausgedehntesten Bedeutung, mithin aller Einkünfte, welche nicht aus den Domänen oder besondern Instituten entspringen. Sie zerfällt in zwei Abteilungen: a) für die direkten und b) die indirekten Abgaben, welche jedoch beide unter unmittelbarer Leitung des Geheimen Staatsrats und Sektionschefs stehen. Zu der ersten Abteilung gehören namentlich alle unter dem Namen Kontribution oder andern Benennungen begriffenen Grundsteuern, imgleichen die behufs des Militärs bestehenden Fourageabgaben. Zu der letztern gehören die Akzise und Zoll-, auch die Stempel- und Salzrevenüen, imgleichen die Leitung des innern Salzdebts.

28. Dieser Sektion sind unmittelbar untergeordnet: a) die Hauptstempelkammer, b) die Akzisedirektionen, solange sie noch nicht mit den pp. Kammern vereinigt sind, c) die Akzisedeputationen in den pp. Kammern (Regierungen).

29. Die Oberrechnenkammer steht künftig unter dem gesamten Staatsrat und vorerst unter den gesamten Ministerien (§ 1). Ihr Zweck und Ressor ist bekannt. Sie erhält eine neue Organisation und Instruktion, wobei sie rücksichts des Materiellen ihrer Geschäftsführung möglichst selbständig und unabhängig werden soll. Sie bleibt in Ansehung derselben nur Uns unmittelbar verantwortlich und erhält auch von Uns unmittelbar die erforderlichen Befehle. Nur in Absicht des formalen Geschäftsbetriebs wird sie dem Staatsrat (§ 1) untergeordnet und muß demselben darüber Rechenschaft ablegen.

30. Unmittelbar unter dem Staatsrat und unter dem Vorsitz eines von Uns zu ernennenden Geheimen Staatsrats steht das Plenum der technischen und wissenschaftlichen, bei den speziellen Sektionen benannten Deputationen, die eine nähere Berührung unter sich haben. Dies ist namentlich der Fall in Absicht der technischen und wissenschaftlichen Deputationen: a) der Gewerbepolizei mit ihren Abteilungen, b) des Bauwesens, c) des Forstwesens. Ein besonderes Reglement wird darüber das Nähere bestimmen.

31. Die einzelnen Sektionen und Abteilungen verfügen in ihrem Namen unter der Benennung der Sektion des betreffenden Departements, z. B. Sektion des Finanzdepartements für Domänen und Forsten, die Minister: auf Spezialbefehl. Bei Gegenständen, die in das Ressor mehrerer Ministerien, Sektionen oder Abteilungen eingreifen, wirken diese gemeinschaftlich. Das Nähere hierüber bestimmt die Geschäftsinstruktion der obersten Staatsbehörden.

32. Die Minister sind als Departementschefs zwar so befugt als verpflichtet, die Geschäftsverwaltung der einzelnen ihnen untergeordneten Sektionen und Abteilungen zu beobachten, den Vorträgen in denselben beizuwohnen, sich von dem Detail der Administration zu unterrichten und Mängel darin abzustellen. Wer sich indessen bei den Verfügungen einzelner Sektionen oder Abteilungen nicht beruhigen zu können glaubt, ist befugt, seine Beschwerde unmittelbar bei Uns anzubringen; nur muß er die von den

Behörden erhaltenen Bescheide den bestehenden Vorschriften gemäß im Original beilegen.

33. Insofern nicht vorstehend besondere Behörden angeordnet sind, führen die Minister, Sektionen und Abteilungen die Geschäftsverwaltung in den Provinzen durch die pp. Kammern (Regierungen) aus. Diese sind daher auch sowohl den Ministern des Innern und der Finanzen als den einzelnen Sektionen und Abteilungen beider Departements in Absicht ihres Ressorts untergeordnet und müssen darin ihren Anweisungen Folge leisten. Es bleibt ferner das bisherige Dienstverhältnis der pp. Kammern gegen das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, das Kriegsministerium und die Oberrechnungskammer unverändert.

34. Zu mehrerer Belebung des Geschäftsganges in den Provinzen werden Oberpräsidenten angesetzt, einer für die Provinzen Ostpreußen, Litauen und Westpreußen, einer für die Kurmark, Neumark und Pommern, einer für Schlesien. Sie sind zwar den pp. Kammern vorgesetzt, aber keine Zwischeninstanz zwischen ihnen und dem Ministerio, sondern als perpetuierliche Kommissarien des letztern zu betrachten, um in ihrem Namen an Ort und Stelle eine genaue und lebendige, nicht bloß formale Kontrolle sowohl über die öffentliche Verwaltung an sich als die Treue und Dexterität der Beamten zu führen. Sie haben zwar die Befugnis und Verpflichtung, sich von dem Geschäftsbetrieb bei den pp. Kammern in genaue Kenntnis zu setzen, ihn von Zeit zu Zeit an Ort und Stelle oder auch durch Einforderung von Nachrichten und Akten zu revidieren und Mängeln abzuhelpfen, sie nehmen indessen an der Detailverwaltung keinen Anteil. Sie haben die allgemeine Aufsicht auf die ständische Verfassung der Provinzen ihres Ressorts, führen als landesherrliche Kommissarien den Vorsitz bei den allgemeinen ständischen Versammlungen und die polizeiliche Aufsicht über die ständischen Geldinstitute. Außerdem gehören zu ihrem speziellen Geschäftskreise diejenigen Gegenstände der Staatsverwaltung, bei denen es von Wichtigkeit ist, einen größeren Vereinigungspunkt in Absicht der Ausführung als von einem einzelnen Kammerdepartement zu haben. Dahin gehören z. B. die Sicherheitsanstalten für das Land, welche sich auf mehrere Provinzen zugleich erstrecken, größere Sanitätsanstalten, Viehseuchenkordons, Sperre etc., ferner Pläne zu neuen Anlagen, Meliorationen, welche mehrere Provinzen betreffen. Eine besondere Instruktion wird deshalb das Nähere bestimmen.

Die Oberpräsidenten versammeln sich der Regel nach alle Jahr einmal zu einer bestimmten Zeit in Berlin, um nicht allein über die ganze Verwaltung Rapport zu erstatten, sondern auch durch gegenseitige Mitteilung ihrer Erfahrungen und Beobachtungen die Administration möglichst zu vervollkommen. Sie sind Mitglieder des Staatsrats (§ 1) und Geheime Staatsräte.

35. Auch wird der Polizeiverwaltung der Stadt Berlin ein Geheimer Staatsrat als Oberpräsident vorgesetzt. Da dessen Ressort von dem der übrigen Oberpräsidenten wesentlich unterschieden ist, so wird deshalb das Nötige besonders bekanntgemacht werden.

36. Die Provinzial-, Finanz- und Polizeibehörden erhalten durch eine besondere Verordnung gleichfalls eine der jetzigen angemessene Organisation.

Dadurch und durch die vorstehend veränderte Verfassung der obersten Verwaltungsbehörden, verbunden mit einer sorgfältigen Auswahl der Individuen wird es möglich werden, die Grundsätze einer verbesserten Staatsverwaltung in Anwendung zu bringen, durch deren Anwendung das Glück des Staats allein dauerhaft neu gegründet werden kann.

Dies zu tun ist Unser fester landesväterlicher Wille, und es hat sich daher ein jeder, den es angeht, nach den vorstehenden Bestimmungen zu achten.